jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/12 93/05/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1993

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

Norm

BauO OÖ 1976 §23;
BauO OÖ 1976 §58a;
BauV OÖ 1985 §52;

Rechtssatz

Nach § 58a OÖ BauO 1976 muß das Bauvorhaben auch nach ordnungsgemäßer Durchführung (unter Einhaltung des Baubewilligungsbescheides) den allgemeinen Erfordernissen des § 23 OÖ BauO 1976 entsprechen. Zur Durchführung des § 23 ist die OÖ BauV 1985 ergangen, die somit die in § 23 OÖ BauO 1976 angeführten allgemeinen Erfordernisse ua in bezug auf den Brandschutz näher ausführt. Die Heranziehung des § 52 bis § 58 OÖ BauV 1985, um die sich aus § 23 OÖ BauO 1976 ergebenden Anforderungen in bezug auf den Brandschutz näher zu konkretisieren, entspricht daher dem Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050045.X09

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at